HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030 671 55 16
Mobil: (0170) 28 11 14 8
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Berlin, 21.11.2022

V e r b a n d s s p o r t g e r i c h t

VSG 04 U4 22

U r t e i l

Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Männer (Spielverlustwertung und Geldstrafe) bzgl. des Spiels Bezirksliga Männer Spielnummer 145025 vom 04.10.2022 Verein 1 gegen Verein 2 am 01.10. 2022.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann	(VfV Spandau)	Vorsitzender
Christian Kroll	(Pfeffersport)	Beisitzer
Günter Braun	(VfL Humboldt)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 20.11.2022 wie folgt entschieden:

1) Der Einspruch des Verein 1, eingegangen ohne Datum, gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle „Nr.3669-2022/23“ vom 04.10.2022 wird zurückgewiesen.

2) Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des HVB verfallen.

3) Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer (Verein 1).

4) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Tatbestand:

Am 18.09.2022 fand das Verbandsliga Punktspiel Nr. 110016 Verein 3 gegen den Verein 1 statt und am 24.09.2022 das Verbandsliga Punktspiel Nr. 110021 Verein 4 gegen den Verein 1. An beiden Spielen nahm der Spieler 1 teil.

Bei Überprüfung der Spielformulare stellte der Staffelleiter fest, dass dieser Spieler am 01.10.2022 am Spiel Bezirksliga Staffel B Nr. 145025 Verein 2 teilnahm, obwohl er sich in den o.a. Spielen festgespielt hatte.

Daraufhin erstellte der Staffelleiter den Bescheid Nr.: 3669-2022/23 vom 04.10.22.

Hierin teilte er dem Verein 1 mit, dass das Männerspiel Spiel Nr.: 145025 der Bezirksliga vom 01.10.2022 Verein 2 – Verein 1 als verloren für den Verein 1 gewertet wird. Außerdem verhängte er eine Geldstrafe von 25,00 €.

Als Grund nannte er die Mitwirkung des Spielers 1 als Nichtspielberechtigten /Nichtteilnahmeberechtigten Spielers nach § 19 Ziff. 1h i.V. mit § 19 Ziff. 2

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch der Verein 1.

Sie berufen sich im Einspruch im Wesentlichen auf den § 55 Abs. 3 DHB-SpO

Da das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Parteien am 22.10.2022 die beabsichtigte Zusammensetzung des Verbandssportgerichts mitgeteilt und es wurde ihnen zugleich rechtliches Gehör gewährt. Beide Parteien machten hiervon keinen Gebrauch,.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben aber unbegründet.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Verbandssportgerichtes im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Der Einspruchsführer bezieht sich mit seinem Einspruch im Wesentlichen auf den § 55 Ziff. 3 DHB-SpO.:

> „ Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb Unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.“

Gemäß § 19 Ziff. 1a stellte das Präsidium des Handball-Verbandes Berlin auf dem Verbandstag am 08.09.2021 den Antrag:

> Der Verbandstag möge beschließen: Im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Berlin werden die Regelungen des § 55 DHB-SpO für Spieler/innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterhalb der Oberliga-Ostsee-Spree eingeschränkt. Ein „Festspielen“ in Erwachsenmannschaften ist demnach in allen Ligen unterhalb der Oberliga- Ostsee-Spree im Spielbetrieb möglich.

Diesem Antrag stimmte die Versammlung zu, und damit war der § 55 mit dieser Änderung für den Spielbetrieb des Handball-Verbandes Berlin gültig.
Im September 2021 wurde dieser Zusatz zum § 55 nochmals in den amtlichen Mitteilungen den Vereinen mitgeteilt.

Da die Wirksamkeit des Antrages des Vorstandes zum § 55 zeitlich nicht begrenzt wurde, bleibt er solange in der abgestimmten Form in Kraft, bis ein neuer Antrag zur Änderung des § 55 durch Antrag zum Verbandstag eingereicht und abgestimmt wird.

Da der Antrag des Vorstandes des Handball-Verbandes Berlin den § 55 Ziff. 3 DHB-SpO zu ändern, satzungsgemäß eingereicht , und von der Versammlung so beschlossen wurde sieht das VSG keinen Fehler in der Ausstellung des Bescheides und somit musste der Einspruch des Verein 1abgewiesen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:	25,00 €	Verwaltungskosten
	24,00 €	Verbandssportgericht
	49,00 €	

Heinz-Dieter Bornemann	Christian Kroll	Günter Braun
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von

25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.